

## **Referentenentwurf**

### **des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit**

#### **Verordnung zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Genehmigungsverfahren im Immissionsschutzrecht des Bundes**

##### **A. Problem und Ziel**

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) (RED II) ist am 24. Dezember 2018 in Kraft getreten. Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 wird die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) im Rahmen von Änderungen neu gefasst.

Nach ihrem Artikel 1 schreibt die Richtlinie (EU) 2018/2001 einen gemeinsamen Rahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen vor; danach werden unter anderem auch Regeln für administrative Verfahren aufgestellt. Die Verfahrensvorgaben in Artikel 15 Absatz 1 und 2 sowie in Artikel 16 der Richtlinie betreffen unter anderem Anlagen, die dem Regelungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterfallen. Die in Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie genannten Vorschriften, darunter die Artikel 15 und 16, sind bis spätestens 30. Juni 2021 in nationales Recht umzusetzen.

Nach Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/2001 ergreifen die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass für die betroffenen Verfahren vorhersehbare Zeitpläne aufgestellt werden. Eine ausdrückliche Vorgabe zur Aufstellung von Zeitplänen ist im geltenden Immissionsschutzrecht des Bundes noch nicht enthalten.

Artikel 16 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 beinhaltet Vorgaben zu Beratung und Unterstützung des Antragstellers bei Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Nach der Richtlinie sind Beratung und Unterstützung durch von den Mitgliedstaaten zu errichtende oder zu benennende Anlaufstellen zu leisten. Diese Vorgaben gehen über die Verfahrensregelungen im geltenden Immissionsschutzrecht des Bundes hinaus.

##### **B. Lösung**

Diese Verordnung ändert die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Für Verfahren, die Anlagen nach der Richtlinie (EU) 2018/2001 betreffen, werden jeweils Regelungen zur Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle und eine Regelung zur Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans für das weitere Verfahren durch die zuständige Behörde eingefügt.

## **C. Alternativen**

Keine.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch diese Verordnung nicht zu erwarten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

Durch diese Verordnung entsteht kein nennenswerter Erfüllungsaufwand.

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch dieses Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Durch dieses Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft.

Weil mit dem Verordnungsentwurf EU-Vorgaben eins-zu-eins umgesetzt werden, ist der Anwendungsbereich der „One in, one out“-Regel nicht eröffnet.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Entfällt.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Etwaiger durch die Einfügung der neuen Vorschrift in die 9. BImSchV und die Einfügung der neuen Vorschrift in die 12. BImSchV entstehender Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist vernachlässigbar.

Es ist davon auszugehen, dass die der einheitlichen Stelle zugewiesenen Aufgaben, einschließlich der Erstellung und Internet-Veröffentlichung eines Verfahrenshandbuchs, derzeit bereits durch die zuständige Behörde wahrgenommen werden.

Auch dürfte die Aufstellung und Mitteilung von Zeitplänen Bestandteil der aktuellen Verwaltungspraxis der zuständigen Behörden sein.

## **F. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

# Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

## Verordnung zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Genehmigungsverfahren im Immissionsschutzrecht des Bundes<sup>1)</sup>

Vom ...

Auf Grund des § 10 Absatz 10 und des § 23b Absatz 5 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), von denen § 23b Absatz 5 durch Artikel 1 Nummer 10 des Gesetzes vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2749) eingefügt worden ist, verordnet die Bundesregierung:

### Artikel 1

#### Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Die der Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 1a folgende Angabe zu § 1b eingefügt:

„§ 1b Verfahren bei Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen“.

2. Nach § 1a wird folgender § 1b eingefügt:

#### „§ 1b

##### Verfahren bei Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

(1) Die Absätze 2 bis 4 gelten, wenn das Verfahren nach § 1 Absatz 1 eine Anlage betrifft, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) fällt.

(2) Auf Veranlassung des Trägers des Vorhabens wird das Verfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt. Das Verfahren über eine einheitliche Stelle schließt alle sonstigen Zulassungsverfahren ein, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind.

(3) Die einheitliche Stelle stellt ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereit und stellt dieses auch online zur Verfügung. Dabei geht sie gesondert auch auf kleinere

---

1) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82).

Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität ein. In den online veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen für Vorhaben nach Absatz 1 zuständig sind.

(4) Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die Genehmigungsbehörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt ihn dem Antragsteller mit.“

## Artikel 2

### Änderung der Störfall-Verordnung

Die Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), die zuletzt durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 18 folgende Angabe zu § 18a eingefügt:

„§ 18a Verfahren bei Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen“.

2. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

#### „§ 18a

##### Verfahren bei Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen

(1) Die Absätze 2 bis 4 gelten, wenn das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren nach § 23b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine Anlage betrifft, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) fällt.

(2) Auf Veranlassung des Trägers des Vorhabens wird das Verfahren über eine einheitliche Stelle abgewickelt. Das Verfahren über eine einheitliche Stelle schließt alle sonstigen Zulassungsverfahren ein, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind.

(3) Die einheitliche Stelle stellt ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereit und stellt dieses auch online zur Verfügung. Dabei geht sie gesondert auch auf kleinere Vorhaben und Vorhaben zur Eigenversorgung mit Elektrizität ein. In den online veröffentlichten Informationen weist die einheitliche Stelle auch darauf hin, für welche Vorhaben sie zuständig ist und welche weiteren einheitlichen Stellen für Vorhaben nach Absatz 1 zuständig sind.

(4) Nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen erstellt die zuständige Behörde einen Zeitplan für das weitere Verfahren und teilt ihn Antragsteller mit.“

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Die Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) (RED II) ist am 24. Dezember 2018 in Kraft getreten. Mit der Richtlinie (EU) 2018/2001 wird die Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) im Rahmen von Änderungen neu gefasst.

Nach ihrem Artikel 1 schreibt die Richtlinie (EU) 2018/2001 einen gemeinsamen Rahmen für die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen vor; danach werden unter anderem auch Regeln für administrative Verfahren aufgestellt. Die Verfahrensvorgaben in Artikel 15 Absatz 1 und 2 sowie in Artikel 16 der Richtlinie betreffen unter anderem Anlagen, die dem Regelungsbereich des Bundes-Immissionsschutzgesetzes unterfallen. Die in Artikel 36 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie genannten Vorschriften, darunter die Artikel 15 und 16, sind bis spätestens 30. Juni 2021 in nationales Recht umzusetzen.

Nach Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/2001 ergreifen die Mitgliedstaaten angemessene Maßnahmen, um sicherzustellen, dass für die betroffenen Verfahren vorhersehbare Zeitpläne aufgestellt werden. Eine ausdrückliche Vorgabe zur Aufstellung von Zeitplänen ist im geltenden Immissionsschutzrecht des Bundes noch nicht enthalten.

Artikel 16 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 beinhaltet Vorgaben zu Beratung und Unterstützung des Antragstellers bei Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen. Nach der Richtlinie sind Beratung und Unterstützung durch von den Mitgliedstaaten zu errichtende oder zu benennende Anlaufstellen zu leisten. Diese Vorgaben gehen über die Verfahrensregelungen im geltenden Immissionsschutzrecht des Bundes hinaus.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Der Verordnungsentwurf ergänzt die Regelungen zu Genehmigungsverfahren der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (neuer § 1b der 9. BImSchV) und die Regelungen Störfall-Verordnung zum störfallrechtlichen Genehmigungsverfahren (neuer § 18a der 12. BImSchV). Für Verfahren, die Anlagen nach der Richtlinie (EU) 2018/2001 betreffen, werden so jeweils Regelungen zur Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle im Sinne der §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes und eine Regelung zur Erstellung und Mitteilung eines Zeitplans für das weitere Verfahren durch die zuständige Behörde aufgenommen. Die einheitliche Stelle hat insbesondere ein Verfahrenshandbuch für Träger von Vorhaben bereitzustellen und im Internet zu veröffentlichen.

### **III. Alternativen**

Zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 in nationales Recht gibt es keine Alternative. Für die Umsetzung der Richtlinie sind die Änderungen der 9. BImSchV und der 12. BImSchV zwingend erforderlich.

### **IV. Regelungskompetenz**

Artikel 1 der Verordnung ist auf § 10 Absatz 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gestützt. Artikel 2 der Verordnung ist auf § 23b Absatz 5 BImSchG gestützt. Beide Ermächtigungsnormen erfordern die Zustimmung des Bundesrates.

### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Der Verordnungsentwurf dient der Umsetzung von Sekundärrecht der EU, ohne über dessen Vorgaben hinauszugehen, und steht im Einklang mit Völker- und Europarecht.

### **VI. Regelungsfolgen**

#### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Die neuen Vorschriften ermöglichen in ihrem jeweiligen Anwendungsbereich eine Abwicklung aller für ein Vorhaben erforderlichen Zulassungsverfahren über eine einheitliche Stelle im Sinne der §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes und dienen damit der Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens.

Die ausdrückliche Verpflichtung zur Aufstellung und Mitteilung eines Zeitplans trägt zur Strukturierung und Transparenz des Verfahrens bei.

#### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Indikatoren und die Prinzipien nachhaltiger Entwicklung der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Die Verordnung trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei.

#### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Mehrbelastungen für die öffentlichen Haushalte sind durch diese Verordnung nicht zu erwarten.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

Durch diese Verordnung entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger oder für die Wirtschaft.

Etwaiger durch die Einfügung des neuen § 1b in die 9. BImSchV und des neuen § 18a in die 12. BImSchV entstehender Erfüllungsaufwand für die Verwaltung ist vernachlässigbar.

Es ist davon auszugehen, dass die der einheitlichen Stelle zugewiesenen Aufgaben, einschließlich der Erstellung und Internet-Veröffentlichung eines Verfahrenshandbuchs, derzeit bereits durch die zuständige Behörde wahrgenommen werden.

Auch dürfte die Aufstellung und Mitteilung von Zeitplänen Bestandteil der aktuellen Verwaltungspraxis der zuständigen Behörden sein.

In § 2 Absatz 2 der 9. BImSchV ist bereits ausdrücklich festgelegt, dass die Genehmigungsbehörde den Träger des Vorhabens im Hinblick auf die Antragstellung beraten und mit ihm den zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens sowie sonstige für die Durchführung dieses Verfahrens erhebliche Fragen erörtern soll. Nach § 7 Absatz 2 der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde den Antragsteller über den geplanten zeitlichen Ablauf des Genehmigungsverfahrens zu unterrichten, wenn die Unterlagen vollständig sind.

## **5. Weitere Kosten**

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Die Verordnung hat keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Die Verordnung hat auch keine gleichstellungsspezifischen Auswirkungen.

Von dem Vorhaben sind ferner keine demographischen Auswirkungen – unter anderem auf die Geburtenentwicklung, Altersstruktur, Zuwanderung, regionale Verteilung der Bevölkerung oder das Generationenverhältnis – zu erwarten.

## **VII. Befristung**

Eine Befristung kommt nicht in Betracht. Die Regelungen dienen der Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001, die keine Befristung vorsehen.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren)**

#### **Zu Nummer 1**

In Nummer 1 wird die durch die Einfügung des neuen § 1b erforderliche Anpassung der Inhaltsübersicht der 9. BImSchV vorgenommen.

#### **Zu Nummer 2**

Mit Nummer 2 wird ein neuer § 1b in die Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) eingefügt. Dies dient der Umsetzung der Vorgabe zur Aufstellung vorhersehbarer Zeitpläne (Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a Richtlinie (EU) 2018/2001) und von Regelungen zur Anlaufstelle (Artikel 16 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001).

Absatz 1 der neuen Vorschrift legt fest, dass die Regelungen der Vorschrift nur dann zur Anwendung kommen, wenn das Verfahren eine Anlage betrifft, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fällt. Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie nennt Verfahren, „die auf Anlagen zur Produktion von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen und die angegliederten Übertragungs- und Verteilernetze sowie auf den Vorgang der Umwandlung von Biomasse in Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe oder sonstige Energieprodukte und auf flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs angewandt werden“.

Die in den Absätzen 2 und 3 der neuen Vorschrift genannte „einheitliche Stelle“ nimmt die Funktion und die Aufgaben wahr, welche Artikel 16 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU)

2018/2001 der Anlaufstelle zuweist. Die beratende und unterstützende Funktion der Anlaufstelle wird in Erwägungsgrund 50 der Richtlinie erläutert.

Mit der Regelung in Absatz 2 der neuen Vorschrift wird Artikel 16 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt.

Absatz 2 Satz 1 ermöglicht die Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Absatz 2 Satz 1 ist eine „anordnende Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 71a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Der Wortlaut „Auf Veranlassung des Trägers des Vorhabens“ stellt klar, dass die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle durch den Träger des Vorhabens freiwillig ist, siehe auch Satz 4 (am Ende) des Erwägungsgrundes 50 der Richtlinie.

Im Einklang mit Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird die Errichtung beziehungsweise die Benennung von einheitlichen Stellen (siehe Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie) durch das jeweilige Landesrecht geregelt.

Absatz 2 Satz 2 der neuen Vorschrift stellt klar, dass das Verfahren über eine einheitliche Stelle alle sonstigen Zulassungsverfahren einschließt, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind.

Absatz 3 der neuen Vorschrift setzt die Vorgaben in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zum Verfahrenshandbuch und zu online zur Verfügung zu stellenden Informationen um. Nach Satz 3 des Erwägungsgrundes 51 der Richtlinie sollte ein Verfahrenshandbuch zur Verfügung gestellt werden, damit Projektentwickler und Bürger, die in erneuerbare Energie investieren möchten, die Verfahren leichter verstehen können.

Die Regelung in Absatz 3 Satz 3 gewährleistet, dass eine zuständige Stelle online auch solche Informationen veröffentlicht, die es dem Träger des Vorhabens ermöglichen, die für das konkrete Vorhaben zuständige einheitliche Stelle zu erkennen.

Absatz 4 der Vorschrift verpflichtet die Genehmigungsbehörde, nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen einen Zeitplan für das weitere Verfahren aufzustellen und diesen dem Antragsteller mitzuteilen. Damit wird die in Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/2001 enthaltene Vorgabe zur Aufstellung vorhersehbarer Zeitpläne ausdrücklich umgesetzt. Die Regelung dient auch der Verfahrenstransparenz im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie. Der neue § 1b Absatz 4 der 9. BImSchV lässt die bereits geltenden Regelungen zur Gestaltung des zeitlichen Verfahrensablaufs unberührt. Regelungen zur Planung des zeitlichen Ablaufs beinhalten § 2 Absatz 2 (insbesondere Satz 1 und Satz 3 Nummer 4) und § 7 Absatz 2 der 9. BImSchV.

## **Zu Artikel 2 (Änderung der Störfall-Verordnung)**

### **Zu Nummer 1**

In Nummer 1 wird die durch die Einfügung des neuen § 18a erforderliche Anpassung der Inhaltsübersicht der 12. BImSchV vorgenommen.

### **Zu Nummer 2**

Mit Nummer 2 wird ein neuer § 18a in die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) eingefügt. Dies dient der Umsetzung der Vorgabe zur Aufstellung vorhersehbarer Zeitpläne (Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a Richtlinie (EU) 2018/2001) und von Regelungen zur Anlaufstelle (Artikel 16 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001).

Absatz 1 der neuen Vorschrift legt fest, dass die Regelungen der Vorschrift nur dann zur Anwendung kommen, wenn das störfallrechtliche Genehmigungsverfahren eine Anlage betrifft, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2018/2001 fällt. Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie nennt Verfahren, „die auf Anlagen zur Produktion von Elektrizität, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Quellen und die angegliederten Übertragungs- und Verteilernetze sowie auf den Vorgang der Umwandlung von Biomasse in Biokraftstoffe, flüssige Biobrennstoffe und Biomasse-Brennstoffe oder sonstige Energieprodukte und auf

flüssige oder gasförmige erneuerbare Kraftstoffe für den Verkehr nicht biogenen Ursprungs angewandt werden“.

Die in den Absätzen 2 und 3 der neuen Vorschrift genannte „einheitliche Stelle“ nimmt die Funktion und die Aufgaben wahr, welche Artikel 16 Absatz 1 bis 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 der Anlaufstelle zuweist. Die beratende und unterstützende Funktion der Anlaufstelle wird in Erwägungsgrund 50 der Richtlinie erläutert.

Mit der Regelung in Absatz 2 der neuen Vorschrift wird Artikel 16 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/2001 umgesetzt.

Absatz 2 Satz 1 ermöglicht die Verfahrensabwicklung über eine einheitliche Stelle nach §§ 71a bis 71e des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Absatz 2 Satz 1 ist eine „anordnende Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 71a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Der Wortlaut „Auf Veranlassung des Trägers des Vorhabens“ stellt klar, dass die Inanspruchnahme der einheitlichen Stelle durch den Träger des Vorhabens freiwillig ist, siehe auch Satz 4 (am Ende) des Erwägungsgrundes 50 der Richtlinie.

Im Einklang mit Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes wird die Errichtung beziehungsweise die Benennung von einheitlichen Stellen (siehe Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie) durch das jeweilige Landesrecht geregelt.

Absatz 2 Satz 2 der neuen Vorschrift stellt klar, dass das Verfahren über eine einheitliche Stelle alle sonstigen Zulassungsverfahren einschließt, die für die Durchführung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht erforderlich sind.

Absatz 3 der neuen Vorschrift setzt die Vorgaben in Artikel 16 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 zum Verfahrenshandbuch und zu online zur Verfügung zu stellenden Informationen um. Nach Satz 3 des Erwägungsgrundes 51 der Richtlinie sollte ein Verfahrenshandbuch zur Verfügung gestellt werden, damit Projektentwickler und Bürger, die in erneuerbare Energie investieren möchten, die Verfahren leichter verstehen können.

Die Regelung in Absatz 3 Satz 3 gewährleistet, dass eine zuständige Stelle online auch solche Informationen veröffentlicht, die es dem Träger des Vorhabens ermöglichen, die für das konkrete Vorhaben zuständige einheitliche Stelle zu erkennen.

Absatz 4 der Vorschrift verpflichtet die zuständige Behörde, nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen einen Zeitplan für das weitere Verfahren aufzustellen und diesen dem Antragsteller mitzuteilen. Damit wird die in Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie (EU) 2018/2001 enthaltene Vorgabe zur Aufstellung vorhersehbarer Zeitpläne umgesetzt. Die Regelung dient auch der Verfahrenstransparenz im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 Satz 1 der Richtlinie.

### **Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)**

Der Artikel regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes den Tag des Inkrafttretens der Verordnung.